

Baureglement

Genehmigung

Öffentliche Auflage

vom 04.09.2020 bis 23.09.2020

An der Urnenabstimmung erlassen

am: 13.12.2020

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Ruedi Zbinden

Anita Leutwyler

Vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt mit

Entscheid Nr. 33 vom 06.05.2021

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt

am: 06.05.2021

INHALTSVERZEICHNIS		
I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
Art. 1	Zweck und Geltungsbereich	4
Art. 2	Bestandteile der Kommunalplanung	4
Art. 3	Zuständigkeiten	4
II.	ZONENVORSCHRIFTEN	4
A.	Allgemeines	4
Art. 4	Zoneneinteilung	4
Art. 5	Masstabelle	5
B.	Bauzonen	6
Art. 6	Wohnzonen W2	6
Art. 7	Dorfzonen D2	6
Art. 8	Weilerzonen Wz	6
Art. 9	Wohn- und Arbeitszonen WA	6
Art. 10	Arbeitszonen Gewerbe AG	6
Art. 11	Arbeitszonen Industrie AI	6
Art. 12	Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen OeBA	7
Art. 13	Freihaltezone Fh	7
C.	Landwirtschaftszonen	7
Art. 14	Landwirtschaftszonen Lw	7
Art. 15	Landwirtschaftszonen für besondere Nutzungen Tierhaltung LwbNT	7
D.	Schutzzonen	7
Art. 16	Naturschutzzonen Ns	7
E.	Weitere Nichtbauzonen	8
Art. 17	Deponiezone De	8
F.	Überlagernde Zonen	8
Art. 18	Zonen für archäologische Funde AF	8
Art. 19	Ortsbild- und Umgebungsschutzzonen US	8
Art. 20	Zonen mit Gestaltungsplanpflicht GP	8
Art. 21	Gefahrenzonen GF	8
III.	Bauvorschriften	9
A.	Massvorschriften	9
Art. 22	Grenzabstände Bauten, Anlagen, Terrainveränderungen	9
Art. 23	Bauen an Hanglagen	9
B.	Ausstattung	9
Art. 24	Parkierung für Fahrzeuge	9
Art. 25	Anforderungen Grundstückzufahrten	10
Art. 26	Parkierung für Zweiräder und Abstellflächen	10
Art. 27	Spielplätze und Freizeitflächen	10
Art. 28	Kehrichtsammelstellen	10
Art. 29	Reklameanlagen	10
C.	Weitere Bauvorschriften	10
Art. 30	Haushälterische Bodennutzung	10
Art. 31	Nebennutzflächen	10
IV.	Gestaltungsvorschriften	11
A.	Allgemeine Gestaltungsvorschriften	11
Art. 32	Gesamtwirkung	11
Art. 33	Dachgestaltung	11
B.	Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für Dorf- und Weilerzonen	11
Art. 34	Einpassung in Bestand	11
Art. 35	Dachgestaltung	11
Art. 36	Fassadengestaltung	12
Art. 37	Abbruchbewilligung	12

Art. 38	Vorgärten	12
C.	Umgebungsgestaltung	12
Art. 39	Terrainveränderung	12
Art. 40	Künstliche Beleuchtung	12
V.	Weitere Bestimmungen	12
Art. 41	Visierpflicht	12
VI.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	13
Art. 42	Zonenbezeichnung	13
Art. 43	Inkrafttreten	13
Art. 44	Übergangsbestimmungen	13

Anhang

- A. Liste der wichtigsten Rechtsgrundlagen, Normen und Richtlinien
- B. Abkürzungsverzeichnis
- C. Masse und Messweisen gemäss PBG und PBV – IVHB,
Abstände Strassen – Wald – Gewässer

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN			
Art. 1 Zweck und Geltungsbereich			
¹ Das Baureglement ordnet in Verbindung mit dem Zonenplan und unter Beachtung der Vorschriften des Bundes und des Kantons das Planungs- und Bauwesen der Gemeinde.			PBG § 17, Zonenplan PBG § 18, Baureglement
² Das Baureglement gilt für das ganze Gebiet der Politischen Gemeinde Bussnang.			
Art. 2 Bestandteile der Kommunalplanung			PBG § 8, Planungspflicht, Leistungsvereinbarung
Die Kommunalplanung umfasst den Richtplan, den Rahmennutzungsplan (Baureglement, Zonenplan) und soweit erforderlich Sondernutzungspläne mit den zugehörigen Vorschriften (Gestaltungs- und Baulinienpläne sowie Schutzplan NHG).			
Art. 3 Zuständigkeiten			PBG § 4, Zuständigkeit Gemeinde
Die Gemeindebehörde führt das Baubewilligungsverfahren durch und handhabt die Baupolizei.			
II. ZONENVORSCHRIFTEN			
A. Allgemeines			
Art. 4 Zoneneinteilung			PBG § 17, Zonenplan
Der Zonenplan der Politischen Gemeinde Bussnang enthält folgende Zonen und Lärmempfindlichkeitsstufen (ES):			LSV Art. 43, Empfindlichkeitsstufen
B. Bauzonen	Abk.	ES	
Wohnzonen	W2	II	
Dorfzonen	D2	III	
Weilerzonen	Wz	III	
Wohn- und Arbeitszonen	WA2/WA3	III	
Arbeitszonen Gewerbe	AG	III	
Arbeitszonen Industrie	AI	IV	
Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen	OeBA	III	
Freihaltezonen	Fh	-	
C. Landwirtschaftszonen			
Landwirtschaftszonen	Lw	III	
Landwirtschaftszonen für besondere Nutzungen Tierhaltung	LwbNT	III	
D. Schutzzonen			
Naturschutzzonen	Ns	-	
E. Weitere Nichtbauzonen			
Deponiezonen	De	IV	
F. Überlagernde Zonen			
Zonen für archäologische Funde	AF	-	
Ortsbild- und Umgebungsschutzzonen	US	-	
Zonen mit Gestaltungsplanpflicht	GP	-	
Gefahrenzonen	GF	-	

Art. 5 Masstabelle

Zone		Geschossflä- chenziffer GFZ max.	Fassadenhöhe FH max. m ^{1) 2)}	Gesamthöhe GH max. m ¹⁾	Grenzabstand GA klein min. m gross min. m		Gebäude- länge GL max. m
Bauzonen							
Wohnzonen	W2	0.65	7.5	11.0	4.0	6.0	30.0
Dorfzonen	D2	-	8.0	13.0	4.0	4.0	40.0
Weilerzonen	Wz	-	8.0	13.0	4.0	4.0	40.0
Wohn- und Arbeitszonen	WA2	0.80	8.5	12.5	4.0	6.0	40.0
	WA3	1.15	11.5	15.5	5.0	8.0	50.0
Arbeitszonen Gewerbe	AG	-	12.0	16.0	4.0 ³⁾	4.0 ³⁾	60.0
Arbeitszonen Industrie	AI	-	16.0	20.0	4.0 ³⁾	4.0 ³⁾	100.0
Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	OeBA	-	11.5	15.5	4.0 ³⁾	4.0 ³⁾	50.0
Freihaltezonen	Fh	-	-	-	-	-	-
Landwirtschaftszonen							
Landwirtschaftszonen	Lw	-	12.0 ⁴⁾	16.0 ⁴⁾	4.0	4.0	- ⁴⁾
Landwirtschaftszonen für besondere Nutzung Tierhaltung	LwbNT	-	12.0 ⁴⁾	16.0 ⁴⁾	4.0	4.0	- ⁴⁾

1) Die Fassadenhöhe wird bei Schrägdächern auf der Traufseite, bei Flachdächern an denjenigen Fassaden, an welchen das Attikageschoss zurückversetzt ist, gemessen.

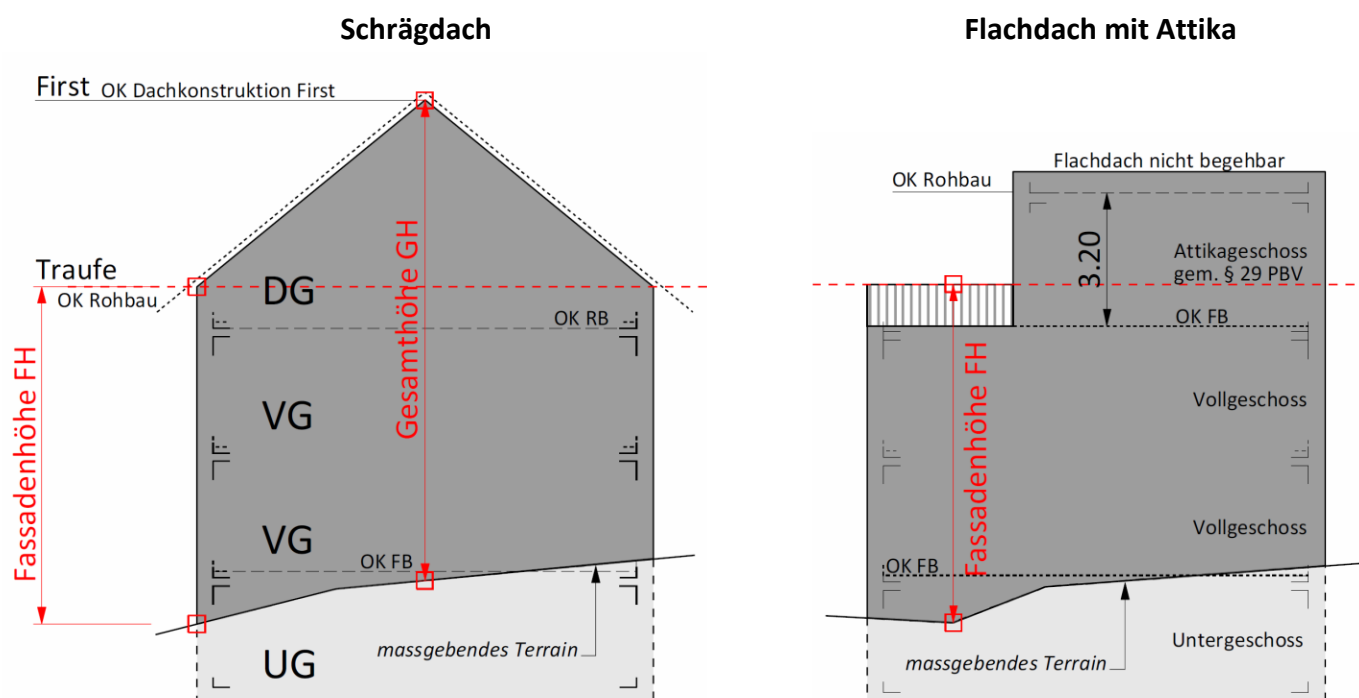
Bei Schrägdächern darf die Differenz zwischen der projektierten Fassadenhöhe an der Traufseite und der projektierten Gesamthöhe die Differenz der gemäss Masstabelle festgelegten Fassaden- und Gesamthöhe nicht überschreiten.

Bei Flachdächern darf die Höhe von Attikageschossen 3.20 m nicht überschreiten.

2) Hangzuschläge: vgl. Art. 23 BauR

3) Gegenüber angrenzenden Parzellen in Zonen mit Wohnnutzung gilt ein Zuschlag zum Grenzabstand von 4.0 m.

4) Für reine Wohnbauten gelten die Masse der Wohnzone W2 für Fassaden- und Gesamthöhe sowie Gebäudelänge.



B.	Bauzonen	
Art. 6	Wohnzonen W2	PBV § 5, Wohnzonen
Wohnzonen umfassen Gebiete, die für das Wohnen bestimmt sind. Sie bezwecken die Erhaltung und Schaffung ruhiger Wohnverhältnisse. Nicht störende Gewerbe- oder Dienstleistungsbetriebe sind zulässig, soweit sie mit dem Wohncharakter vereinbar sind.		
Art. 7	Dorfzonen D2	PBV § 6, Dorfzonen
¹ Dorfzonen umfassen Gebiete, die der gemischten baulichen Nutzung dienen und bezwecken die Erhaltung, Erneuerung und Pflege der vorhandenen Bausubstanz und der Freiräume. ² Neu-, An- und Umbauten sind sorgfältig in das Ortsbild einzuordnen. Zulässig sind Wohnbauten, mässig störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, Mischbauten und landwirtschaftliche Betriebe. ³ Sofern keine öffentlichen Interessen verletzt werden, kann die Gemeindebehörde zum Schutze des Ortsbildes und zur Siedlungserneuerung nach Abwägung der beteiligten privaten Interessen Ausnahmen von kommunalen Vorschriften oder Plänen bewilligen. Die Gemeindebehörde holt in diesen Fällen eine Fachbeurteilung ein.		PBG § 92, Ausnahmegewilligungen
Art. 8	Weilerzonen Wz	PBV § 6, Weilerzonen
¹ Weilerzonen umfassen Gebiete, die der gemischten baulichen Nutzung dienen und bezwecken die Erhaltung, Erneuerung und Pflege der vorhandenen Bausubstanz und der Freiräume. ² Neu-, An- und Umbauten sind sorgfältig in das Ortsbild einzuordnen. Zulässig sind Wohnbauten, mässig störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, Mischbauten und landwirtschaftliche Betriebe.		
Art. 9	Wohn- und Arbeitszonen WA	PBV § 7, Wohn- und Arbeitszonen
¹ Wohn- und Arbeitszonen umfassen Gebiete, die der gemischten baulichen Nutzung dienen. ² Zulässig sind Wohnungen, mässig störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie Mischbauten.		
Art. 10	Arbeitszonen Gewerbe AG	PBV § 8, Arbeitszonen
¹ Arbeitszonen Gewerbe AG umfassen Gebiete, in denen mässig störende Gewerbe-, Dienstleistungs- und Verwaltungsbetriebe zulässig sind. ² Wohnnutzungen sind nur für betrieblich standortgebundenes Personal gestattet.		
Art. 11	Arbeitszonen Industrie AI	PBV § 8, Arbeitszonen
¹ Arbeitszonen Industrie AI umfassen Gebiete, in denen Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Verwaltungsbetriebe sowie Bauten und Anlagen zulässig sind, die in den übrigen Zonen untersagt sind. ² Wohnnutzungen sind nur für betrieblich standortgebundenes Personal gestattet.		

Art. 12 Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen OeBA ¹ Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen erfassen Gebiete, die für die Erstellung von öffentlichen oder öffentlichen Interessen dienenden Bauten und Anlagen bestimmt sind. ² Untergeordnete private Nutzungen sind zulässig.	<i>PBV § 9, Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen</i>
Art. 13 Freihaltezonen Fh ¹ Freihaltezonen umfassen Gebiete, die aus Gründen der Kommunalplanung oder des Natur- und Heimatschutzes sowie zum Schutz von Aussichtspunkten nicht überbaut werden dürfen. ² Sie bezwecken insbesondere: a) die Gliederung der Bauzonen; b) die Schaffung von Grünflächen samt Anlagen zur Erholung. ³ Bauten und Anlagen sind zulässig, wenn sie dem Zonenzweck dienen oder standortgebunden sind.	<i>PBV § 10, Freihaltezonen</i>
C. Landwirtschaftszonen	
Art. 14 Landwirtschaftszonen Lw ¹ Landwirtschaftszonen umfassen Land, das der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten ist und sich für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung oder den produzierenden Gartenbau eignet. ² Bauten und Anlagen haben sich sorgfältig ins Orts- und Landschaftsbild einzugliedern. Dies gilt insbesondere bezüglich Stellung, Dimensionierung, Materialisierung und Gestaltung sowie Bepflanzung.	<i>PBV § 11, Landwirtschaftszonen</i>
Art. 15 Landwirtschaftszonen für besondere Nutzungen Tierhaltung LwbNT ¹ Landwirtschaftszonen für besondere Nutzungen Tierhaltung umfassen Land, das der überwiegend oder ausschliesslich bodenunabhängigen Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Bereich der Tierhaltung dient. ² Bauten und Anlagen sind zulässig, wenn sie Artikel 16a Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung entsprechen. ³ Mittels geeigneter Bepflanzung ist eine landschaftsverträgliche Einordnung von Bauten und Anlagen sicherzustellen.	<i>PBV § 12, Landwirtschaftszonen für besondere Nutzungen</i>
D. Schutzzonen	
Art. 16 Naturschutzzonen Ns ¹ Naturschutzzonen umfassen Gebiete, die dem integralen Schutz, der Pflege und dem Unterhalt seltener und gefährdeter Pflanzenarten und Tieren dienen. ² Bauten und Anlagen sind nur zulässig, wenn sie für Unterhalt und Pflege der Naturschutzzone nötig sind. ³ Eingriffe wie Düngungen, Ablagerungen sowie Deponierungen oder Entwässerungen mit dem Zweck der Trockenlegung eines Gebietes sind nicht gestattet.	<i>PBV § 14, Naturschutzzonen</i> <i>TG NHG § 1, Ziele</i> <i>TG NHG § 10, Geschützte Objekte</i>

E. Weitere Nichtbauzonen	
Art. 17 Deponiezonen De ¹ Deponiezonen umfassen Gebiete, die für die Ablagerung von Abfällen gemäss technischer Verordnung über Abfälle bestimmt sind. ² Bauten und Anlagen sind zulässig, wenn sie für den Deponiebetrieb notwendig sind. Sie werden nur befristet bewilligt und sind nach beendeter Ablagerung durch den Gesuchsteller oder den Eigentümer zu entfernen. ³ Deponien sind in der Regel nach Vorgaben eines Gestaltungsplans etappiert aufzufüllen und fachgerecht zu rekultivieren. ⁴ Deponiezonen sind nach Abschluss der Endgestaltung einer sachgerechten Zone zuzuweisen.	<i>PBV § 17, Deponiezonen</i>
F. Überlagernde Zonen	
Art. 18 Zonen für archäologische Funde AF ¹ Die Zonen für archäologische Funde bezwecken, bekannte sowie vermutete Fundstellen vor ihrer Zerstörung oder Veränderung zu bewahren und der wissenschaftlichen Untersuchung zugänglich zu machen. Den Interessen der betroffenen Grundeigentümer ist dabei Rechnung zu tragen. ² Aushubarbeiten für Neu-, An- und Umbauten sowie Terrainveränderungen aller Art sind dem Amt für Archäologie frühzeitig anzuzeigen.	<i>PBV § 18, Zonen für archäologische Funde</i> <i>TG NHV §§ 46-50</i>
Art. 19 Ortsbild- und Umgebungsschutzzonen US Ortsbild- und Umgebungsschutzzonen bezwecken den Schutz und die Erhaltung der schutzwürdigen Ortsbilder sowie deren charakteristische Umgebung.	<i>PBV § 19, Ortsbild- und Umgebungsschutzzonen</i>
Art. 20 Zonen mit Gestaltungsplanpflicht GP ¹ Zonen mit Gestaltungsplanpflicht erfassen Gebiete, die insbesondere der Einpassung von Bauten und Anlagen ins Orts- und Landschaftsbild sowie der differenzierten baulichen Verdichtung oder der Regelung von Schutzmassnahmen für Gebiete in den Gefahrenzonen dienen. ² Bauten und Anlagen dürfen unter Vorbehalt von Absatz 3 nur erstellt, umgebaut oder erneuert werden, wenn ein Gestaltungsplan vorliegt. ³ Einzelne Baubewilligungen für Umbauten oder Erneuerungen dürfen erteilt werden, wenn sie den Gestaltungsplan nicht präjudizieren.	<i>PBG § 23, Gestaltungsplan</i> <i>PBV § 20, Zonen mit Gestaltungsplanpflicht</i>
Art. 21 Gefahrenzonen GF ¹ Gefahrenzonen sind überlagerte Zonen und umfassen Gebiete, in denen Menschen, Tiere oder erhebliche Sachwerte durch Rutschungen, Überschwemmungen, Steinschlag oder andere Naturereignisse bedroht sind. Sie werden auf der Grundlage der vom Kanton erarbeiteten Gefahrenkarten festgelegt und enthalten die zur Gefahrenprävention und -abwehr notwendigen Nutzungseinschränkungen oder Massnahmen.	<i>PBG § 20 Gefahrenzonen</i> <i>PBV § 21, Gefahrenzonen</i>

² In der Gefahrenzone dürfen Baubewilligungen nur erteilt werden, wenn mit Massnahmen zum Objektschutz gemäss dem Leitfaden des Kantons Thurgau «Objektschutznachweis gravitative Naturgefahren Kanton Thurgau» sichergestellt ist, dass Menschen, Tiere und erhebliche Sachwerte nicht gefährdet sind. Die Massnahmen richten sich nach der Gefahrenart und deren Intensität.

³ Die Baubewilligungsbehörde stellt eine Ausfertigung der Baubewilligung der Gebäudeversicherung Thurgau zu und teilt dieser die Fertigstellung des Bauvorhabens mit.

III. Bauvorschriften	
A. Massvorschriften	<i>PBG § 18 Baureglement</i>
Art. 22 Grenzabstände Bauten, Anlagen, Terrainveränderungen ¹ Der grosse Grenzabstand ist auf der Hauptwohnseite einzuhalten. In Zweifelsfällen bestimmt die Gemeindebehörde die massgebende Gebäudeseite. Für eingeschossige Gewerbebauten mit höchstens einer Wohnung, eingeschossige Bauten ohne Hauptnutzflächen und angebaute, eingeschossige Gebäudeteile (z. B. Wintergarten, gedeckte Sitzplätze usw.) gilt allseitig der kleine Grenzabstand. ² Für An- und Kleinbauten gilt ein Grenzabstand von mindestens 3.00 m. Davon ausgenommen sind Gerätehäuschen mit einer Grundfläche von weniger als 9.00 m² und einer Gesamthöhe von maximal 2.20 m. Diese dürfen bis 0.50 m an die Grenze gebaut werden. ³ Für Unterniveaubauten, unterirdische Bauten, Tiefgaragenzufahrten sowie ebenerdige Anlagen wie Zufahrten, Abstellplätze, Hauszugänge und Spielplätze gilt ein Grenzabstand von mindestens 0.50 m. ⁴ Für Anlagen wie Schwimmbäder, Schwimmteiche, Biotope sowie wärmetechnische Anlagen beträgt der Grenzabstand mindestens 3 m. ⁵ Aufschüttungen, Abgrabungen, Stützbauwerke, Mauern und Wände haben einen Grenzabstand von der Hälfte der Höhe, im Minimum 0.50 m, einzuhalten.	<i>PBG § 77 Näherbaurecht</i> <i>PBV § 31, Abstände, Ausnahmen</i> <i>PBV § 22, Kleinbauten, Anbauten</i>
Art. 23 Bauen an Hanglagen ¹ In geneigtem Gelände dürfen die Fassadenhöhen auf der Talseite um maximal 1.60 m überschritten werden. ² Als geneigtes Gelände gilt eine Neigung des massgebenden Terrains ab 12 % zwischen der Tal- und Bergfassade gemessen durch den Schwerpunkt des flächenkleinsten Rechtecks der projizierten Fassadenlinie.	
B. Ausstattung	
Art. 24 Parkierung für Fahrzeuge ¹ Bei Wohnbauten sind Parkfelder oder Einstellräume für Fahrzeuge wie folgt zu erstellen: a) Für Ein- und Zweifamilienhäuser sowie Doppel- und Reiheneinfamilienhäuser mindestens 2 Parkfelder je Wohnung. b) Für Mehrfamilienhäuser mindestens 1.5 Parkfelder pro Wohnung. c) Pro 4 Wohnungen ist zusätzlich ein oberirdisches Parkfeld als Besucherparkfeld zu erstellen und zu bezeichnen.	<i>PBG §§ 18 und 88, Gestaltung</i> <i>VSS-Norm SN 640281, Parkieren</i> <i>StrWG § 46, Abstellplätze und Garagen</i>

² Der Parkierungsbedarf anderer Bauten und Anlagen ist unter Berücksichtigung der jeweils gültigen VSS-Norm zu bestimmen.

³ Garagenvorplätze werden nicht als Parkfelder angerechnet.

⁴ Bei Mehrfamilienhäusern mit sechs und mehr Wohnungen sind die Bewohnerparkplätze in der Regel als Gemeinschaftsanlage unter Terrain zu erstellen.

Art. 25 Anforderungen Grundstückzufahrten

Grundstückzufahrten sind unter Berücksichtigung der jeweils gültigen VSS-Norm auszubilden.

Art. 26 Parkierung für Zweiräder und Abstellflächen

Bei Mehrfamilienhäusern ab 4 Wohnungen, Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben sind an leicht zugänglicher Lage ausreichende Einstellräume oder Abstellfläche bereitzustellen. Der Bedarf ist unter Berücksichtigung der jeweils gültigen VSS-Norm zu bestimmen.

*PBG § 88, Parkfelder
VSS-Norm SN 640 065 / 066*

Art. 27 Spielplätze und Freizeitflächen

Die Erstellung und der dauernde Unterhalt von Spielplätzen oder Freizeitflächen richtet sich nach § 86 PBG. Die Grösse des Spielplatzes oder der Freizeitfläche hat mindestens 10 % der Hauptnutzflächen zu betragen.

*PBG §§ 18 und 86, Spielplätze,
Freizeitflächen*

Art. 28 Kehrrechtsammelstellen

Die Errichtung und dauernde Freihaltung von Kehrrechtsammelstellen richtet sich nach § 91 PBG. Soweit öffentliche Sammelstellen in angemessener Distanz vorhanden sind, kann ganz oder teilweise auf die Errichtung solcher Sammelstellen verzichtet werden. Kehrrechtsammelstellen müssen optisch gut in die Umgebung eingepasst werden.

PBG § 91, Kehrrechtbeseitigung

Art. 29 Reklameanlagen

¹ Reklameanlagen und feste Einrichtungen mit kommerziellem Verwendungszweck (z.B. Warenautomaten) dürfen die Umgebung nicht beeinträchtigen. Sie haben sich namentlich in Lage, Grösse, Farbe und Lichtstärke dem Landschafts-, Orts-, Quartier- oder Strassenbild anzupassen.

² Der Gemeinderat kann das Anbringen von Plakaten auf Plakatwände oder ähnliche Einrichtungen beschränken und die Standorte bestimmen.

C. Weitere Bauvorschriften

Art. 30 Haushälterische Bodennutzung

Sofern ein Bauvorhaben die erlaubte max. Nutzungsziffer um mehr als 30 % unterschreitet, ist im Baugesuch konzeptionell aufzuzeigen, wie auf dem Grundstück trotzdem die erlaubte Nutzungsziffer ausgeschöpft werden kann.

PBG § 18, Baureglement

Art. 31 Nebennutzflächen

Bei Wohnungen sind mindestens 10 % der Geschossfläche als gut zugängliche Nebennutzflächen zu realisieren.

*PBG § 83, Gesundheit
PBV § 42 Gesundheit*

IV. Gestaltungsvorschriften	
A. Allgemeine Gestaltungsvorschriften	
Art. 32 Gesamtwirkung Bauten und Anlagen sind so zu gestalten, dass zusammen mit ihrer Umgebung eine gute Gesamtwirkung entsteht; dabei sind insbesondere zu beachten: a) die bestehende Bebauung, b) Stellung, Form und Proportionen, c) die Materialwahl und Farbgebung von Fassaden, Dächern, Dachaufbauten, Antennen und Reklamen, d) die topografische Einbettung, e) der Siedlungsrand.	<i>PBG §§ 18, 78 Schutz des Ortsbildes</i>
Art. 33 Dachgestaltung ¹ Nicht begehbare Flachdächer und Dächer bis 5° Neigung über 40 m² Fläche sind gesamthaft, bei energetischer Nutzung soweit möglich, zu begrünen. ² Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Dachflächenfenster haben sich gut in die Dachfläche einzuordnen und dürfen die Gesamterscheinung des Daches nicht dominieren. Sie dürfen bis höchstens 0.50 m (senkrecht gemessen) unter die Firstlinie reichen. Die Gesamtlänge von Dachaufbauten darf höchstens die Hälfte der jeweiligen Dachlänge betragen.	<i>PBG §§ 18, 78 Schutz des Ortsbildes</i>
B. Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für Dorf- und Weilerzonen	
Art. 34 Einpassung in Bestand Gebäude haben sich an der ortstypischen Bauweise, insbesondere bezüglich Gebäudeproportionen, Volumetrie, Positionierung, Fassadengestaltung, Dachformen, Dachaufbauten, Materialisierung und Farbgebung, zu orientieren.	
Art. 35 Dachgestaltung ¹ Für Hauptbauten sind Giebeldächer mit einer Dachneigung zwischen 25° und 45° zulässig. Dachaufbauten sind in der Regel baustilgerecht als Giebellukarnen oder Schleppgauben auszubilden. Bei Klein- und Anbauten sind auch andere Dachformen zulässig ² Dächer inkl. Dachaufbauten sind vorzugsweise mit matten Tonziegeln in traditionellen Farben einzudecken. ³ Die Länge von einzelnen Dachaufbauten darf mit Ausnahme von Quergiebeln höchstens 1/3 der jeweiligen Dachlänge betragen. ⁴ Offene Dacheinschnitte sind nicht zugelassen. ⁵ Vereinzelte, hochliegende Dachflächenfenster sind zulässig. Das einzelne Fenster darf das Lichtmass von 1.0 m² nicht übersteigen.	<i>PBG § 18, Baureglement</i>

Art. 36 Fassadengestaltung ¹ Grelle Fassadenfarben sind nicht zulässig. ² Fenster haben in der Regel die Form eines stehenden Rechtecks und eine dem Charakter des Gebäudes entsprechende Sprosseneinteilung aufzuweisen. ³ Es sind in der Regel dem Charakter des Gebäudes entsprechende Beschattungssysteme in Form von Fenster- oder Schiebeläden zu verwenden. ⁴ Bei Renovationen, Erneuerungen und Umbauten sind kulturhistorisch wertvolle Riegel- und Ständerkonstruktionen möglichst sichtbar zu erhalten.	<i>PBG § 18, Baureglement</i>
Art. 37 Abbruchbewilligung Der Abbruch von Bauten bedingt, dass keine Beeinträchtigung des Strassen- und Ortsbildes eintritt oder ein bewilligtes Ersatzvorhaben vorliegt.	<i>PBG § 18,98 Bewilligungspflicht, Grundsatz</i>
Art. 38 Vorgärten Die Aussenraumgestaltung hat auf eine benachbarte, wertvolle Vorgartenstruktur Rücksicht zu nehmen.	
C. Umgebungsgestaltung	
Art. 39 Terrainveränderung ¹ Bauten und Anlagen sind insbesondere durch geeignete Grundrisskonzeption, Stellung und Staffelung so den topografischen Verhältnissen anzupassen, dass Terrainveränderungen, künstliche Böschungen und Stützmauern auf das Minimum beschränkt bleiben. ² Künstliche Böschungen mit einer Neigung steiler als 1:1 und Stützbauwerke sind ab 1.50 m Höhe mit Zwischenbermen von mindestens 1.00 m Rücksprung zu versehen. ³ Stützbauwerke und Hangsicherungen sind zu begrünen. ⁴ Abgrabungen sind vereinzelt bis zu 1.50 m Tiefe und der Hälfte der Fassadenlänge zugelassen. Nicht davon betroffen sind Haus- und Kellerzugänge und Zufahrten zu Garagen.	<i>PBG § 79, Terrainveränderung</i> <i>Bfu-Geländer und Brüstungen</i> <i>SIA Norm 358</i>
Art. 40 Künstliche Beleuchtung Zur Vermeidung unnötiger Lichtemissionen ist bei Aussenbeleuchtungen sicherzustellen, dass durch eine korrekte Ausrichtung und Abschirmung nur der erforderliche Bereich beleuchtet und die Betriebszeit mit technischen Hilfsmitteln (Tageslichtsteuerung, Bewegungsmelder, Zeitschalteneinrichtung) auf das notwendige Minimum begrenzt wird. Die jeweils gültige SIA-Norm 491 ist richtungsweisend.	<i>USG Art. 1</i> <i>SIA Norm 491</i>
V. Weitere Bestimmungen	
Art. 41 Visierpflicht ¹ Vor Einreichung des Baugesuchs sind Visiere aufzustellen, die den Standort und die Dimension des Vorhabens bezeichnen. ² Die Visiere sind bis zum rechtskräftigen Entscheid über das Baugesuch zu belassen.	<i>PBG § 101, Visierpflicht</i>

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen		
Art. 42 Zonenbezeichnung		
Die geltenden Zonenbezeichnungen der Gemeinde Bussnang werden wie folgt vereinheitlicht:		
Bezeichnung bisher	Bezeichnung neu	
W 2 Wohnzone	W2 Wohnzone	
D 2 Dorfzone	D2 Dorfzone	
Wz Weilerzone	Wz Weilerzone	
WG 2 Wohn- und Gewerbezone zweigeschossig	WA2 Wohn- und Arbeitszone 2	
WG 3 Wohn- und Gewerbezone dreigeschossig	WA3 Wohn- und Arbeitszone 3	
G Gewerbezone	AG Arbeitszone Gewerbe	
I Industriezone	AI Arbeitszone Industrie	
Oe Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	OeBA Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	
Fh Freihaltezone	Fh Freihaltezone	
Lw Landwirtschaftszone	Lw Landwirtschaftszone	
LwbNT Landwirtschaftszone für besondere Nutzung Tierhaltung	LwbNT Landwirtschaftszone für besondere Nutzung Tierhaltung	
Ns Naturschutzzone	Ns Naturschutzzone	
Ab Abbauzone	---	
D Deponiezone	De Deponiezone	
Ar Zone archäologischer Funde	AF Zone archäologischer Funde	
Us Umgebungsschutzzone	US Ortsbild- und Umgebungsschutzzone	
Gp Gebiet mit Gestaltungsplanpflicht	GP Zone Gestaltungsplanpflicht	
---	GF Gefahrenzone	
Art. 43 Inkrafttreten		<i>PBG § 6 Inkraftsetzung</i>
¹ Das vorliegende Baureglement und der zugehörige Zonenplan treten nach der Genehmigung durch das Departement Bau und Umwelt zu einem durch die Gemeindebehörde bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.		
² Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Baureglement, genehmigt am 7. Juli 2006 mit DBU-Entscheid Nr. 54 und alle nachfolgend erlassenen Änderungen aufgehoben.		
Art. 44 Übergangsbestimmungen		
¹ Bei Inkrafttreten dieses Reglements hängige Baugesuche sind nach altem Recht zu beurteilen.		
² Für Gestaltungspläne, welche noch nicht an das neue Recht angepasst wurden, gilt integral das bisherige Recht.		

Anhang**A Liste der wichtigsten Rechtsgrundlagen, Normen und Richtlinien****Bundesrecht**

ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch	210
NHG / NHV	BG über den Natur- und Heimatschutz mit Verordnung	451 / 451.1
BZG	Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz	520.1
RPG / RPV	Raumplanungsgesetz mit Verordnung	700 / 700.1
EnG / EnV	Energiegesetz mit Verordnung	730.0 / 730.01
USG	Umweltschutzgesetz mit Verordnungen	814.01
UVPV	Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung	814.011
StfV	Störfallverordnung	814.012
TVA	Technische Verordnung über Abfälle	814.600
LRV	Luftreinhalte-Verordnung	814.318
LSV	Lärmschutz-Verordnung	814.41
NISV	Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung	814.710
GSchG / GSchV	Gewässerschutzgesetz mit Verordnung	814.20 / 814.201
ArG	Arbeitsgesetz	822.11
BauAV	Bauarbeiten Verordnung	832.311
LwG	Landwirtschaftsgesetz	910.1
WaG / WaV	Waldgesetz mit Verordnung	921.0 / 921.01

Kantonales Recht

GemG	Gesetz über die Gemeinden	131.1
VRG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege	170.1
NHG / NHV	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat mit Verordnung	450.1 450.11
PBG / PBV	Planungs- und Baugesetz mit Verordnung	700 / 700.1
	Gesetz über den Feuerschutz mit Verordnung	708.1 / 708.11
	Gesetz über den Wasserbau mit Verordnung	721.1 / 721.11
StrWG / StrWV	Gesetz über Strassen und Wege mit Verordnung	725.1 / 725.10
ENG / ENV	Energienutzungsgesetz mit Verordnung	731.1 / 731.11
	Verordnungen zur eidg. Umweltschutzgesetzgebung	814.0-8
FIGG	Gesetz über Flur und Garten	913.1
WaldG / WaldV	Waldgesetz mit Verordnung	921.1 / 921.11

Normen und Richtlinien

Bei der Planung von Bauten und Anlagen sind folgende Normen und Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung zu beachten:

SN 521 500	Hindernisfreie Bauten (Ausgabe 2009)
SN 592 000	Liegenschaftsentwässerung (Ausgabe 2012)
SN 640 066	Parkieren; Projektierung von Veloparkierungsanlagen (Ausgabe 2011)
SN 640 281	Parkieren; Angebot an Parkfeldern für Personenwagen (Ausgabe 2006)
SN 640 291a	Parkieren; Anordnung und Geometrie der Parkierungsanlagen (Ausgabe 2006)
SN 640 050	Grundstückzufahrten (Ausgabe 1993)
SIA 112/1	Nachhaltiges Bauen - Hochbau
SIA 118	Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten
SIA 180	Wärme- und Feuchteschutz im Hochbau
SIA 181	Schallschutz im Hochbau
SIA 358	Geländer und Brüstungen
SIA 380/1	Thermische Energie im Hochbau
SIA 384/1	Heizungsanlagen in Gebäuden
VKF	Brandschutznorm
bfu / Suva	Sicherheitsempfehlungen der Beratungsstelle für Unfallverhütung und der Suva
EKAS	Richtlinien der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit

B Abkürzungsverzeichnis

ASTRA	Bundesamt für Strassen
BAFU	Bundesamt für Umwelt
DBU	Departement für Bau und Umwelt (Thurgau)
FIGG	Gesetz über Flur und Garten
GO	Gemeindeordnung
IVHB	Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe
LSV	Eidg. Lärmschutz-Verordnung
LwG	Bundesgesetz über die Landwirtschaft
NHG / NHV	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz mit Verordnung
PBG / PBV	Planungs- und Baugesetz mit Verordnung
RPG / RPV	Eidg. Raumplanungsgesetz mit Verordnung
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Normen der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV)
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
StrWG / StrWV	Gesetz über Strassen und Wege mit Verordnung
TVA	Eidg. Technische Verordnung über Abfälle
USG	Bundesgesetz über den Umweltschutz
VKF	Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen
VSS	Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute

C Masse und Messweisen gemäss PBG und PBV – IVHB, Abstände Strassen – Wald – Gewässer

Siehe separate Beilage